

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **"Unabhängige Frauen Fürth e.V. - UFF"**

Der Verein hat seinen Sitz in Fürth (Bayern).

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gesellschaft.

Aufgabe und Ziel des Vereins ist es, darauf hinzuwirken, dass bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig berücksichtigt werden, da es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt.

Diese politische Strategie wird als "Gender Mainstreaming" bezeichnet und wurde 1985 auf der 3. Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen in Nairobi zum ersten Mal vorgestellt.

UFF will in Fürth einen Beitrag zu "Gender Mainstreaming" leisten und alle gesellschaftlichen Gruppen sowie Einzelpersonen unterstützen, die in diesem Sinne tätig sind.

Insbesondere ist es Ziel des Vereins "UFF", dass die unterschiedlichen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern in den Führungs- und Entscheidungsgremien der öffentlichen Verwaltung, der Vereine und Parteien und der öffentlichen und privaten Unternehmen berücksichtigt werden, um das Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen.

Veränderungen sind notwendig ...

- in den Strukturen,
- in der Gestaltung von Prozessen und Arbeitsabläufen,
- in der Steuerung,
- bei den Ergebnissen und Produkten,
- in der Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Um das Ziel der Gleichstellung zu erreichen, arbeitet der Verein dafür, dass Frauen in Führungs- und Entscheidungspositionen paritätisch vertreten sind.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind Frauen, die bereit sind seine Ziele zu unterstützen; Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich einer Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Tod,
 - schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende (gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet),
 - den Ausschluss des Mitglieds und
 - bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren.

Wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Interessen oder den Zweck des Vereins verstößt oder das Ansehen des Vereins schädigt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; der Ausschluss wird unmittelbar nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam und muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

3. Über die Art, Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- der Vorsitzenden
und
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Zum erweiterten Vorstand gehören

- die Kassiererin,
- die Schriftführerin.

Zum erweiterten Vorstand können weitere Fachfrauen, deren Anzahl die Mitgliederversammlung bestimmt, gewählt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl; die restlichen Vorstandsmitglieder können per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist möglich. Es können nur Vereinsfrauen in den Vorstand gewählt werden.

Nach Ablauf der Amtszeit des Vorstandes bleibt dieser so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann eine Nachfolgerin für die restliche Amtsdauer von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein entsprechend den Bestimmungen in §6 dieser Satzung.
Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung einzuberufen, sie über alle wichtigen Fragen des Vereins zu unterrichten und ihre Beschlüsse auszuführen.
Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Schrift- und Kassenführung verantwortlich.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen sind für alle Mitglieder offen.
Der Vorstand fasst nur in dringenden Ausnahmefällen Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes, darunter die Vorsitzende oder eine stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das allen Mitgliedern zugänglich sein muss.

§ 9 Kassenführung

Verantwortlich für die Kassenführung ist die Kassiererin. Sie verwaltet das Vermögen und achtet auf pünktliche Beitragszahlung.
Zeichnungsberechtigt für Beträge über 500 € sind die Vorsitzende gemeinsam mit der Kassiererin, im Verhinderungsfall der Vorsitzenden die Kassiererin mit einer Stellvertreterin. Bei kleineren Beträgen ist die Kassiererin alleine zeichnungsberechtigt.
Es ist ein Kassenbuch zu führen, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres wird ein Kassenbericht gegeben. Die Kassenprüfung wird von zwei Revisorinnen vorgenommen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins; Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein, sooft es die Arbeit erfordert, mindestens einmal im Jahr.
Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes beantragt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, über die Zulassung von Nichtmitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung befindet über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- sie beschließt über Anträge, die in der Mitgliederversammlung vorgelegt werden,
- sie wählt den Vorstand und die Revisorinnen,
- sie bestimmt die Anzahl der Fachfrauen,
- sie beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- sie genehmigt die Jahresabrechnung und entlastet den Vorstand,
- sie ändert die Satzung,
- sie beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern,
- sie beschließt die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt bei Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder, wenn nicht das Gesetz eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin gegenzuzeichnen ist.

Die Protokolle sind für alle Mitglieder zugänglich.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung laut § 41 BGB mit $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Das nach Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Verein "Multikultureller Frauentreff" oder den Verein "Frauenhaus Fürth e.V. - Hilfe für Frauen in Not" oder eine Organisation mit gleichartiger Zielsetzung. Den Beschluss hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Fürth, 02.06.2002

Silvia Schuda-Uppendieck
1. Vorsitzende

Gabriele Kieß

Andrea Gubnd
Stellvertreterin

Lillia Reiß
Stellvertreterin

Elisabeth Reiß

Ar. War
Kassiererin

Katharina Heger
Schriftführerin

Brigitte Pöthner

Der Vorstand des Vereins meldet den Verein beim Amtsgericht Fürth, Registergericht, zur Eintragung in das Vereinsregister an unter Beifügung dieser Satzung in Urschrift und Abschrift, sowie einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstands.

so wie einer Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes
Einsendung in das Vereinsregister an unter Beifügung dieser Zeichnung in Original und
Der Vorstand des Vereins meldet dem Verein beim Amtsgericht Fürth Registergericht

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth
am 24. Juli 2002, unter VR 1288.



Amtsgericht-Registergericht
Geschäftsstelle:

Zeilinger
Zeilinger, JAng.